



Der 1. Untersuchungsausschuss hat in seiner Sitzung am 15. Oktober 2015 beschlossen:

### **Beweisbeschluss BND-42**

Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 18/843)

durch das

#### **Ersuchen um Benennung**

der Personen aus dem Bereich des Bundesnachrichtendienstes, die

- a) die für den in MAT A BND-9/10 bzw. BND-17/7, Tgb.-Nr. 165/15 geheim, Ordner 394, Blatt 190-191 genannten Materialaustausch zuständigen Referate zum Zeitpunkt der Erstellung des genannten Dokuments geleitet haben beziehungsweise ein entsprechend zuständiges Referat im Untersuchungszeitraum geleitet haben,
- b) ein Referat, ein Sachgebiet oder einen Stab im Untersuchungszeitraum geleitet haben, in dem Übermittlungen von Metadaten oder Rohdaten aus der Fernmeldeaufklärung an Nachrichtendienste der 5-Eyes-Staaten (ohne Einzelfall-Übermittlungen) erfolgten oder das bzw. der für solche Übermittlungen zuständig war,

das gemäß § 18 Abs. 4 PUAG in Verbindung mit Art. 44 Abs. 3 GG gerichtet wird an das Bundeskanzleramt – mit der Bitte um Beantwortung bis 27.10.2015.

Zudem wird die Beweiserhebung vorbereitet durch das

#### **Ersuchen um Amtshilfe**

durch Angabe aller von den Benannten während des Untersuchungszeitraums im BND geführten Stellenkürzel und der Erläuterung ihrer Bedeutung, das gemäß § 18 Abs. 4 PUAG in Verbindung mit Art. 44 Abs. 3 GG gerichtet wird an das Bundeskanzleramt.

  
Prof. Dr. Patrick Sensburg, MdB